



**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg**

Nr. 38/2025

18.12.2025

Inhalt:

Seite

Praktikumsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst/ Police Service“ (PrakO - B.A.)

2

Praktikumsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst/ Police Service“ (PrakO - B.A.)

18.12.2025

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Brandenburgisches Polizeihochschulgesetz - BbgPolHG vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 35) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 2 Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung – PAPO vom 21. März 2024 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2024 (GVBl.II Nr. 21) hat der Senat der Hochschule der Polizei des Landes am 24. November 2025 folgende Praktikumsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungs- und Geltungsbereich, Pflichten
- § 2 Ziele des Berufspraktikums
- § 3 Dauer und Inhalt des Berufspraktikums
- § 4 Praktikumsdienststellen
- § 5 Verantwortlichkeiten, Organisation und Durchführung
- § 6 Leistungsförderung und -bewertung
- § 7 Befugnisse der Studierenden
- § 8 Ausstattung und Bewaffnung
- § 9 Urlaub, Mehrdienstzeiten und Vergütung
- § 10 Evaluation
- § 11 Übergangsvorschrift
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1: Inhalte, Bewertungskriterien und Praktikumsbericht zum Berufspraktikum Fachteil 1 - Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder (Modul 6)
- Anlage 2: Inhalte, Bewertungskriterien und Praktikumsbericht zum Fachteil 2 - Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder (Modul 6)
- Anlage 3: Feststellung des Gesamtergebnisses des Berufspraktikums gem. § 6 Absatz 6 Satz 2 PrakO - B.A.

§ 1

Regelungs- und Geltungsbereich, Pflichten

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung und Bewertung des Berufspraktikums (fachpraktische Ausbildung) der Studierenden für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die Praktikumsdienststellen, die Hospitationsstellen sowie die Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, an dem Berufspraktikum sowie an polizeilichen Einsätzen im Rahmen des Praktikums teilzunehmen. Dabei haben sie mit hohem persönlichen Engagement ihre beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zielbewusst weiterzuentwickeln.
- (4) Neben dieser Satzung gilt für die inhaltliche Ausgestaltung des Berufspraktikums die für den jeweiligen Einstellungsjahrgang geltende Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere das darin enthaltenden Modulhandbuch.

§ 2

Ziele des Berufspraktikums

- (1) Ziel des Berufspraktikums ist, die Studierenden zu befähigen, die Aufgaben in den vorgesehenen Funktionen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes professionell zu erfüllen und ihre Rolle in der Gesellschaft verantwortungsbewusst wahrzunehmen.
- (2) Das Berufspraktikum soll den Studierenden zudem ermöglichen, das in den vorangegangenen Modulen erworbene Wissen sowie die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Handlungsfeldern der polizeilichen Praxis anzuwenden und zu festigen. Dabei sollen die Studierenden weitere fachpraktische Kompetenzen erwerben.
- (3) Das Berufspraktikum stellt eine enge Beziehung zwischen den fachtheoretischen und den fachpraktischen Lehrveranstaltungen an der HPol sowie der polizeilichen Praxis her.

§ 3

Dauer und Inhalt des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum dauert insgesamt 26 Wochen. Jeweils mindestens elf Wochen werden im Wachdienst und in der Kriminalpolizei absolviert. Das Taktiktraining „Lebensbedrohliche Einsatzlagen“ (Absatz 3) dauert sieben Tage.

(2) Im Berufspraktikum nehmen die Studierenden unter Anleitung an der praktischen polizeilichen Aufgabenfüllung im Wachdienst (Fachteil 1 - Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder) in einer Polizeiinspektion und in der Kriminalpolizei (Fachteil 2 - Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder) in einer kriminalpolizeilichen Dienststelle teil. Die Reihenfolge der Fachteile wird durch die HPol im Einvernehmen mit den Praktikumsdienststellen festgelegt. Die Studierenden werden kontinuierlich an eine zunehmend selbstständige Aufgabenbewältigung herangeführt.

Für den Fachteil 1 insbesondere im Rahmen

- der Einsatzbewältigung im Wachdienst,
- der Verkehrsunfallaufnahme und -bearbeitung,
- der Anzeigenaufnahme und des Sicherungsangriffs im Ersten Angriff, des Auswertungsangriffs im Ersten Angriff,
- der Bekämpfung der Straßenkriminalität und der Hauptunfallursachen.

Für den Fachteil 2 insbesondere im Rahmen

- von Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen und bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung,
- der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Eingriffsmaßnahmen, vor allem Fahndungen, Festnahmen, Durchsuchungen und Sicherstellungen/Beschlagnahmen und der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren (ohne Erfordernis von Spezialkenntnissen),
- der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren (ohne Erfordernis von Spezialkenntnissen).

(3) Neben den beiden Fachteilen absolvieren die Studierenden im Rahmen des Berufspraktikums das Taktiktraining „Lebensbedrohliche Einsatzlagen“ entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften. Das Training wird durch die HPol geplant und durchgeführt.

(4) Im Berufspraktikum können Studierende eine bis zu zwei Wochen andauernde Hospitation in anderen polizeilichen Dienststellen des Landes Brandenburg durchführen, sofern entsprechende Angebote zur Verfügung stehen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Hospitation soll der Vertiefung von Fachkenntnissen in speziellen polizeilichen Bereichen dienen. Eine Hospitation gemäß Satz 1 kann auf Antrag der Studierenden auch bei Polizeidienststellen anderer Dienstherren stattfinden, sofern dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 4 Praktikumsdienststellen

(1) Praktikumsdienststellen sind grundsätzlich die Polizeiinspektionen. Dies gilt nicht für das Training „Lebensbedrohliche Einsatzlagen“ und für Hospitationen, die nicht in einer Polizeiinspektion durchgeführt werden können.

(2) Sofern erforderlich und dienstlich möglich, können Elemente des 2. Fachteils (Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder) auch in anderen Dienststellen der Kriminalpolizei des Landes Brandenburg absolviert werden. Das Landeskriminalamt ist hiervon ausgenommen, § 3 Absatz 4 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Verantwortlichkeiten, Organisation und Durchführung

(1) Die HPol ist für die Ziele, die Inhalte und die Organisation des Berufspraktikums im Rahmen des Bachelor-Studienganges „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ verantwortlich.

(2) Die Leiterinnen bzw. der Leiter der Polizeiinspektionen und der Organisationseinheiten in denen das Berufspraktikum und die Hospitation nach § 3 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt werden, sind die Praktikumsverantwortlichen und gewährleisten die Durchführung des Berufspraktikums oder der Hospitation. Sie bestimmen fachlich, persönlich und pädagogisch geeignete Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes als Praktikumsbetreuerin bzw. Praktikumsbetreuer.

(3) Die Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuer gewährleisten, dass den Studierenden die vorgeesehenen Inhalte des Berufspraktikums in Abhängigkeit von der polizeilichen Lage angeboten werden, um die definierten Ziele erreichen zu können. Dies setzt insbesondere in der Anfangsphase die kontinuierliche und persönliche Anleitung der Studierenden voraus. Soweit es für ein effektives fachpraktisches Studium zweckmäßig ist, können die Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuer unter Beibehaltung ihrer vollen Verantwortung andere Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte des Dienstbereichs zeitweilig mit in die Durchführung des Berufspraktikums der Studierenden einbeziehen.

(4) Die Praktikumsdienststellen und die HPol unterrichten sich gegenseitig und unverzüglich über Angelegenheiten, die das erfolgreiche Absolvieren des Berufspraktikums negativ beeinflussen können. Dies gilt insbesondere für Ausfallzeiten von Studierenden.

(5) Die Studierenden sind in dienstliche Abläufe der Praktikumsdienststelle einzugliedern. Dies schließt unter anderem die Teilnahme am Dienstsport, an Trainings und am Dienstunterricht ein.

(6) Die HPol weist nach vorheriger Abstimmung mit dem Polizeipräsidium die Studierenden den jeweiligen Praktikumsdienststellen zu (Zuweisungsverfügung). Die Zuweisungsverfügung enthält auch notwendige Angaben zu Hospitationen und zum Training „Lebensbedrohliche Einsatzlagen“.

§ 6 **Leistungsförderung und -bewertung**

(1) Die Studierenden sind während des Berufspraktikums hinsichtlich ihrer Eignung und der Leistungen von den Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuern kontinuierlich nach Maßgabe der Kriterien (Anlage 1 bzw. 2) zu fordern, zu fördern und über ihren Leistungsstand zu informieren.

(2) Zur Hälfte des jeweiligen Fachteils ist durch die Praktikumsbetreuerin bzw. den Praktikumsbetreuer mit der bzw. dem Studierenden ein Zwischengespräch über den bisherigen Praktikumsverlauf und die bisherige Leistungseinschätzung (Anlage 1 bzw. 2) zu führen.

(3) Zum Abschluss des jeweiligen Fachteils nimmt die Praktikumsbetreuerin bzw. der Praktikumsbetreuer eine Bewertung (Anlage 1 bzw. Anlage 2) entsprechend der einschlägigen Normen der PAPO vor. Bei der Bewertung sind die gezeigten Leistungen, die fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen und die Rückmeldungen der Personen im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 3 angemessen zu berücksichtigen. Die Praktikumsbetreuerin bzw. der Praktikumsbetreuer eröffnet der bzw. dem Studierenden in einem Abschlussgespräch die Bewertung und erläutert sie.

(4) Die Gespräche sind im Praktikumsbericht gemäß Anlagen 1 bzw. Anlage 2 zu dokumentieren. Auf Antrag der bzw. des Studierenden oder der Praktikumsbetreuerin bzw. des Praktikumsbetreuers kann ein Vertreter der HPol zum Zwischen- bzw. Abschlussgespräch hinzugezogen werden. Auf Wunsch der bzw. des Studierenden ist eine Vertrauensperson hinzuzuziehen.

(5) Für Hospitationszeiten und das Training „Lebensbedrohliche Einsatzlagen“ finden die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung. Eine formlose Leistungseinschätzung kann vorgenommen werden.

(6) Die Leistungsbewertungen gemäß Absatz 3 sind Grundlage für die Benotung durch die HPol. Die Gesamtnote des Berufspraktikums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Fachteile. Die Gewichtung beider Fachteile beträgt 50 von 100.

(7) Eine Überprüfung der Leistungsbewertung des jeweiligen Fachteils kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt innerhalb eines Monats ab Eröffnung der jeweiligen Bewertung im Sinne des Absatzes 3 gestellt

werden.

§ 7 **Befugnisse der Studierenden**

- (1) Im Berufspraktikum sind die Studierenden befugt, als Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte des Landes Brandenburg unter Anleitung die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse insbesondere auf der Grundlage des Brandenburgischen Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung unter den Einschränkungen gemäß Absatz 2 wahrzunehmen.
- (2) Die Studierenden sind keine Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 152 GVG und haben keine Befugnisse, die diese Eigenschaft voraussetzen.
- (3) Die Studierenden sollen an eine zunehmend selbstständige Arbeitsweise herangeführt werden. Die Prüfung, insbesondere der gefertigten Vorgänge, erfolgt durch die Praktikumsbetreuerin bzw. den Praktikumsbetreuer.
- (4) Die Studierenden dürfen entsprechend ihrer an der HPol erworbenen Zertifikate und Berechtigungen eigenverantwortlich polizeiliche Einsatzmittel und Messtechnik im Berufspraktikum einsetzen.
- (5) Die planmäßige Verwendung der Studierenden als Einsatzkräfte bei der Bewältigung von lebensbedrohlichen Einsatzlagen ist unzulässig.

§ 8 **Ausstattung und Bewaffnung**

- (1) Die Studierenden tragen während des Fachteils 1 (Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder) grundsätzlich Uniform und während des Fachteils 2 (Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder) angemessene bürgerliche Kleidung. Sie werden durch die HPol gemäß den jeweils gültigen Vorschriften mit der Dienstuniform und persönlicher Ausrüstung ausgestattet.
- (2) Dienstpistole, Magazine, Einsatzmunition, Digitalfunkgerät und die Patrone für das Reizstoffsprühgerät erhalten die Studierenden von der jeweiligen Praktikumsdienststelle für die Dauer des Berufspraktikums. Sofern dienstlich erforderlich, erhalten die Studierenden zusätzlich ein gesondertes Holster.

(3) Außerhalb des Dienstes sind die Dienstpistole, die Magazine, die Einsatzmunition, das Reizstoffsprühgerät und der EKA sicher in der Praktikums- bzw. Hospitationsdienststelle aufzubewahren.

(4) Die Studierenden werden unmittelbar zu Beginn des Berufspraktikums durch die Praktikumsdienststelle über das Führen und Verwahren der Dienstpistole, der Einsatzmunition, des Reizstoffsprühgerätes und des EKAs aktenkundig belehrt.

§ 9

Urlaub, Mehrdienstzeiten und Vergütung

(1) Während des Berufspraktikums wird grundsätzlich kein Erholungsurlaub gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die HPol im Benehmen mit der Praktikumsdienststelle.

(2) Die Studierenden sollen das Berufspraktikum mit einem ausgeglichenen Arbeitszeitkonto beenden.

(3) Die durch das Berufspraktikum entstehenden Ansprüche auf Gewährung von Trennungsgeld, Reisekostenvergütung und Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten werden durch die Studierenden beantragt und über die HPol an die Abrechnungsstelle weitergeleitet. Die abgeleisteten Dienstzeiten sind durch die Studierenden mit Bestätigungsvermerk der Praktikums- und ggf. Hospitationsdienststelle nachzuweisen. Dies gilt nicht für das Training „Lebensbedrohliche Einsatzlagen“.

§ 10

Evaluation

Das Berufspraktikum unterliegt einer ständigen Evaluation. Die sich daraus ergebenen Erkenntnisse werden dem Polizeipräsidium zurückgemeldet und im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der HPol und dem Polizeipräsidium ausgewertet.

§ 11

Übergangsvorschrift

Die Praktikumsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst/ Police Service“ (PrakO - B.A.) vom 2. Juli 2021, zuletzt geändert am 26. September 2023 gilt für Studierende, die vor dem 1. April 2024 ihren Vorbereitungsdienst aufgenommen haben und nicht in einen nachfolgenden Jahrgang umgesetzt werden, weiter.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst/ Police Service“ (PrakO - B.A.) vom 2. Juli 2021 außer Kraft. § 11 bleibt hiervon unberührt.

Oranienburg, 18.12.2025

i.O.g.
Dr. Wagner
Präsidentin

Anlage 1 Inhalte, Bewertungskriterien und Praktikumsbericht zum Berufspraktikum Fachteil 1 - Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder (Modul 6)

(Praktikumsdienststelle)

(Datum)

(Praktikumsbetreuer/in)

Modul 6 - Berufspraktikum Fachteil 1 - Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder

Praktikumsbericht gem. § 6 PrakO – B.A.

(Name, Vorname)

(Geb.datum)

Praktikumszeitraum: vom bis

Fehltage:

Zwischengespräch gem. § 6 Abs. 2 PrakO – B.A. am:

Wesentliche Inhalte (zwingend auszufüllen):

(weitere Anmerkungen ggf. auf einem weiteren Blatt beifügen)

.....
(Praktikumsverantwortliche/r)

..... Kenntnis genommen:

(Praktikumsbetreuer/in) (Studierende/r)

Abschlussgespräch gem. § 6 Abs. 3 PrakO – B.A. am:

Gesamtbewertung der fachlichen Kompetenzen: Punkte

Gesamtbewertung der außefachlichen Kompetenzen: Punkte

Besonderheiten:

(weitere Anmerkungen ggf. auf einem weiteren Blatt beifügen)

.....

(Praktikumsverantwortliche/r)

..... Kenntnis genommen:

(Praktikumsbetreuer/in)

(Studierende/r)

Von der Hochschule der Polizei auszufüllen:

Gesamtergebnis gem. § 6 Abs. 6 S. 1 PrakO – B.A.

Punkte

Note

Oranienburg, den

(Studiendekan/in)

Inhalte und Kriterien der Bewertung fachlicher Kompetenzen

	Inhalte	Bewertungskriterien	Punkte
Grundlagen und fachpraktische Fertigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgabenerfüllung entsprechend der Vorschrift für den Wachdienst der Polizei des Landes Brandenburg (PDV 350) – Fertigung von Meldungen, Berichten und Dokumentationen – Eigensicherung – Unterstützung des Wachdienstführers und Einsatzbearbeiters – Informationsgewinnung und -bearbeitung unter Nutzung der polizeilichen Kommunikationstechnik – Beherrschung der technischen und materiellen Hilfsmittel für die polizeiliche Aufgabenerfüllung – Bedienen des Publikumsverkehrs 	<ul style="list-style-type: none"> – Beachtung der Grundsätze der Eigensicherung – Korrekte Übernahme und Übergabe von FEM und deren Dokumentation, pfleglicher Umgang mit dienstlichen Gegenständen – vorschriftengerechte Dienstkleidung – Beachtung von Verfügungen, Weisungen und Anordnungen – Korrektes Ausfüllen der Erfassungsprogramme und Anzeigenvordrucke – Korrekte Gestaltung und Fertigung des erforderlichen Schriftverkehrs – Schreibleistung am PC – Selbständige und sachgerechte Unterstützung des WDF und EB – Kommunikation nach innen und außen – Vollständigkeit und Qualität der Dokumentation – Sachgerechter Umgang mit Opfern, Betroffenen, Beschuldigten, Festgenommen, – Angemessener Umgang mit Beweismitteln und sichergestellten Gegenständen – Anwendungs-/Handlungssicherheit bei polizeilichen Informations-systemen, im Funkverkehr und mit Dienst-Kfz 	
Einsatzbewältigung im Wach- und Wechseldienst	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Aufgabenbewältigung zu gewiesener polizeilicher Aufträge 	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtskenntnisse (Tatbestandsmerkmale, Belehrungspflichten, Formvorschriften) 	

	<ul style="list-style-type: none"> – Vorläufige Festnahme und Durchsuchung am Ereignisort – Befragungen/Identitätsfeststellungen – Durchsuchung von Personen und Sachen – Betreten und Durchsuchen von Wohnungen – Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Platzverweisung nach häuslicher Gewalt – Ingewahrsamnahme, – Sicherstellung, Beschlagnahme von Sachen – Weitere einschlägige strafprozessuale bzw. polizeirechtliche Eingriffsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> – Korrekte Fertigung des Vorganges – Berücksichtigung der Eigensicherung, Polizeidienstvorschriften, taktischen Vorgaben – Vollständigkeit der polizeilichen Maßnahmen 	
Verkehrsunfall-aufnahme und -bearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> – Durchführung von Sofortmaßnahmen: Sicherung der Unfallstelle, Opferfürsorge, Verkehrsregelung und -lenkung usw. – Spurenfeststellung und -sicherung – Anwendung geeigneter Mess- und Spurensicherungsverfahren – Maßnahmen gegenüber Unfallbeteiligten und Zeugen – Unfallbearbeitung im Rahmen der Unfallaufnahme 	<ul style="list-style-type: none"> – Sachgerechte Sicherung der Unfallstelle – Versorgung der Beteiligten – Berücksichtigung der Interessen anderer Verkehrsteilnehmer – Qualität der Spurensuche und Spurensicherung – Vollständigkeit der Datenerhebung – Vollständigkeit und Qualität der Unfallaufnahme und Vorgangsfertigung 	
Anzeigenaufnahme, Erster Angriff, Sicherungsangriff	<ul style="list-style-type: none"> – Vernehmung der/des Anzeigenden – Sachverhaltsbewertung – Identitätsfeststellung – Protokollierung der Anzeige/Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtskenntnis (Anzeigenarten, Tatbestände, Zeugenrechte, Belehrungspflichten) – Vollständigkeit der Datenerhebung (Personalien, Erreichbarkeit) – Sachgerechtes und korrektes Formulieren des Anzeigentextes 	

	<ul style="list-style-type: none"> – Einleitung erforderlicher Sofortmaßnahmen – Maßnahmen des Sicherungsangriffs an Ereignisorten – Beschuldigtenvernehmung 	<ul style="list-style-type: none"> – Hinweis auf den weiteren Verfahrensgang – Tatortarbeit und -dokumentation 	
Bekämpfung der Straßenkriminalität, Hauptunfall-ursachen	<ul style="list-style-type: none"> – Bekämpfung der Straßenkriminalität im Rahmen vorliegender Konzeptionen bzw. in eigener Initiative – Kontrolle der Verkehrsmittel sowie des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ○ Geschwindigkeitskontrollen ○ Vorfahrt- und Rotlichtüberwachung ○ Maßnahmen gegen aggressives Verhalten im Straßenverkehr – Verwarnungen mit und ohne Verwarn geld – Erkennen relevanter Sachverhalte und Fertigen von Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen – Anordnung (sofern rechtlich zulässig) und Durchführung der sonstigen erforderlichen Eingriffsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> – Verstehen der Konzeptionen in den Praktikumsdienststellen und zweckmäßige Durchführung geeigneter Maßnahmen – Entwicklung eigener Ideen und Lösungsansätze – Erkennen von polizeilichen Handlungsfeldern im Straßenverkehr – Sicheres, lageangepasstes und vollständiges Handeln – Beweissichere Ahndung von Verkehrsverstößen – Fertigung der Vorgänge 	
Durchschnittswert der Bewertung fachlicher Kompetenzen			

Kriterien der Bewertung außeraufachlicher Kompetenzen

Kompetenz	Bewertungskriterien	Punkte
Persönliches Arbeits- und Zeitmanagement	plant Aufgabenerledigung zeit- und sachgerecht	
Kontaktfähigkeit, Kommunikations- und Einfühlungsvermögen	kann Kommunikationseinstieg lageangepasst gestalten, drückt sich in Wort und Schrift verständlich und präzise aus, gestaltet Gespräche und kommuniziert ergebnisorientiert, erkennt die emotionale Lage anderer und handelt angemessen, kann sich in andere hineinsetzen	
Kooperations- und Teamfähigkeit	erzielt durch die Zusammenarbeit mit anderen verwertbare Ergebnisse, stimmt sich mit anderen ab und gibt Informationen weiter; identifiziert sich mit den Zielen und Aufgaben der Gruppe, kann sich in eine Gruppe integrieren und dabei eigene Interessen zurückstellen	
Konfliktfähigkeit	kennt Konfliktursachen und nutzt Vermeidungs- und Lösungsstrategien, nimmt Konflikte frühzeitig wahr und trägt zur Lösung bei	
Rollenselbstverständnis	orientiert eigenes Verhalten und äußeres Erscheinungsbild an dienstlichen Erfordernissen, tritt situationsangemessen auf	
Organisations- und Planungsfähigkeit	koordiniert und terminiert Arbeitsabläufe, nutzt Gestaltungsmöglichkeiten des Arbeitsbereiches	
Verantwortungsbewusstes Handeln	setzt die verfügbaren polizeilichen Mittel und Methoden angemessen und verhältnismäßig ein	
Selbstständiges Arbeiten und Eigeninitiative	erkennt von sich aus Handlungsbedarf und veranlasst unaufgefordert das Erforderliche – auch ohne vollständige Informationen.	
Problemlösungsvermögen	kann Sachverhalte erfassen und wesentliche von unwesentlichen Informationen unterscheiden, kann Sachverhalte und deren Zusammenhänge zutreffend bewerten, die erforderlichen Schlüsse ziehen	
Lernbereitschaft und Lernfähigkeit	hinterfragt Handlungsabläufe, erkennt Zusammenhänge und entwickelt konkrete Vorschläge, ist Neuerungen gegenüber aufgeschlossen und entwickelt Ideen, kann sich Wissensgebiete selbstständig erschließen	
Physische Belastbarkeit	verfügt über die konditionellen und koordinativen Voraussetzungen zur Umsetzung von Maßnahmen und über ein hohes Maß an Ausdauer	
Stresstoleranz (psychische Belastbarkeit)	bleibt auch unter Belastung leistungsfähig, reagiert auch bei eskalierenden Interaktionen überlegt	

Durchschnittswert der Bewertung außerfachlicher Kompetenzen	
--	--

Anlage 2 Inhalte, Bewertungskriterien und Praktikumsbericht zum Fachteil 2 - Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder (Modul 6)

(Praktikumsdienststelle)

(Datum)

(Praktikumsbetreuer/in)

Modul 6 – Fachteil 2 - Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder

Praktikumsbericht gem. § 6 PrakO – B.A.

(Name, Vorname)

(Geb.datum)

Praktikumszeitraum: vom bis

Fehltage:

Zwischengespräch gem. § 6 Abs. 2 PrakO – B.A. am:

Wesentliche Inhalte (zwingend auszufüllen):

(weitere Anmerkungen ggf. auf einem weiteren Blatt beifügen)

.....
(Praktikumsverantwortliche/r)

..... Kenntnis genommen:

(Praktikumsbetreuer/in) (Studierende/r)

Abschlussgespräch gem. § 6 Abs. 3 PrakO – B.A. am:

Gesamtbewertung der fachlichen Kompetenzen: Punkte

Gesamtbewertung der außefachlichen Kompetenzen: Punkte

Besonderheiten:

(weitere Anmerkungen ggf. auf einem weiteren Blatt beifügen)

(Praktikumsverantwortliche/r)

Kenntnis genommen:

(Praktikumsbetreuer/in)

(Studierende/r)

Von der Hochschule der Polizei auszufüllen:

Gesamtergebnis gem. § 6 Abs. 6 S. 1 PrakO – B.A.

Punkte

1

Note

1

Oranienburg, den

.....

Inhalte und Kriterien der Bewertung fachlicher Kompetenzen

	Inhalte	Bewertungskriterien	Punkte
Anzeigen-aufnahme	<ul style="list-style-type: none"> – Befragung und Sachverhaltsfeststellung – Identitätsfeststellung – Vernehmung des Anzeigeerstatters – Protokollierung der Anzeige – Abschlussgespräch 	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtskenntnis (Anzeigearten, Straftatbestände, Zeugenrechte, Belehrungspflichten) – Vollständigkeit der Datenerhebung (Personalien, Erreichbarkeit) – Vernehmungsergebnis in Bezug auf die zu prüfenden Tatbestandsmerkmale und sonstigen beweiserheblichen Tatsachen – Korrektes Ausfüllen der Vordrucke – Sachgerechtes und korrektes Formulieren des Anzeigentextes – Angemessener Umgang mit dem Anzeigeerstatter, Hinweis auf den weiteren Verfahrensgang, Opferhilfe, usw. 	
Erster Angriff: Auswertungsangriff	<ul style="list-style-type: none"> – Tatortübernahme und -besichtigung – Tatortbeschreibung – Tatortfotografie – Spurensuche und Sicherung ausgewählter Spuren (daktyloskopische Spuren mit mechanischen Verfahren, Schuheindruckspuren, Schuhabdruckspuren, Werkzeugspuren usw.) – Sicherstellung von Beweisgegenständen – Ermittlungen im Tatortbereich (unter Beachtung von Wahrnehmbarkeitskriterien) – Erstellung des Tatortbefundberichts, Skizze, Bildanlage etc. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse von Inhalt und Ablauf des Auswertungsangriffs gemäß PDV 100 – Rechtskenntnisse bezüglich Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme, Fahndung, Festnahme – Rechtskenntnisse bezüglich Zeugenrechte und -pflichten – Rechtskenntnisse bezüglich Beschuldigtenrechte – Korrektes Formulieren von Belehrungen – Umfang und Qualität der Daten-erhebung und Ermittlungen vor Ort – Umfang und Qualität der fotografischen Dokumentation – Umfang der Spurensuche und Methodenkenntnis 	

	<ul style="list-style-type: none"> – Ressourcenschonender Umgang mit Technik und Material – Eindeutige, verwechslungsfreie Kennzeichnung und beweissichere Dokumentation von Spuren und Vergleichsmaterial – Qualität der gesicherten Spuren – Qualität der gefertigten Dokumente (Tatortbefundbericht, Spurensicherungsbericht, Skizzen, Bildanlage, etc.) 	
Beschuldigten-vernehmung, Zeugen-vernehmung, Erkennungs-dienstliche Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> – Ggf. schriftliche Vorladung – Identitätsfeststellung – Belehrung und Vernehmung des Zeugen/Beschuldigten – Protokollierung der Aussage – Abschlussgespräch – Anordnung der ED-Behandlung 	<ul style="list-style-type: none"> – Sachgerechtes Erstellen von Vorladungen – Rechtskenntnisse bezüglich Zeugenrechte und -pflichten bzw. Beschuldigtenrechte und -pflichten – Korrektes Formulieren von Belehrungen – Kenntnisse über Opferschutz und Opferhilfe, Zeugenschutz – Vernehmungsergebnis in Bezug auf die zu prüfenden Tatbestandsmerkmale und sonstigen beweiserheblichen Tatsachen – Korrektes Ausfüllen der Vordrucke – Anwendung verschiedener Vernehmungstechniken bei Zeugen – Sachgerechte und korrekte Formulierung des Vernehmungsprotokolls – Angemessener Umgang mit Zeugen/Beschuldigten/Betroffenen – Rechtskenntnisse zur ED-Behandlung (§ 81b StPO, § 13 BbgPolG) – Anordnung/Vordruck ComVor – Eigensicherung

Planung, Durchführung, Nachbereitung von sonstigen Eingriffsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Fahndung – Festnahme – Durchsuchung – Sicherstellung und Beschlagnahme 	<ul style="list-style-type: none"> – Anordnung – Planung – Vorbereitung – Durchführung – Dokumentation – Auswertung – Festlegung von Folgemaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnis der Rechtsgrundlagen, Dienst- und Formvorschriften – Beteiligung an der kriminaltaktisch richtigen Planung, Vorbereitung und Durchführung – angemessener Umgang mit Beschuldigten/Zeugen/Betroffenen – sachgerechter Umgang mit Beweismitteln – Vollständigkeit und Beweissicherheit der Dokumentation – Eigensicherung 	
Bearbeitung von Ermittlungsverfahren ohne Erfordernis von Spezialkenntnissen	<ul style="list-style-type: none"> – Kriminalistische Fallanalyse und Untersuchungsplanung – Ermittlungen bei Behörden und Institutionen – Befragung von Auskunftspersonen – Spurensicherung – Datenerhebung und -recherche – Absprachen KT, LKA, andere Dienststellen, StA, usw. 	<ul style="list-style-type: none"> – Beurteilung des Beweiswertes von materiellen Beweismitteln und Aussagen – Vorschläge für Beweisthemen/ Versionen/ Untersuchungsmaßnahmen – Nutzung von Datensystemen – Qualität der gefertigten Dokumente und der Aktenführung – Verhalten gegenüber Verfahrensbeteiligten 	
Grundlagen/ Fachpraktische Fertigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> – Beherrschung der technischen und materiellen Hilfsmittel für die polizeiliche Aufgabenerfüllung 	<ul style="list-style-type: none"> – Anwendungs-/Handlungssicherheit am PC, mit Datensystemen, im Funkverkehr, mit Dienst-Kfz 	
Durchschnittswert der Bewertung fachlicher Kompetenzen			

Kriterien der Bewertung außerfachlicher Kompetenzen

Kompetenz	Bewertungskriterien	Punkte
Persönliches Arbeits- und Zeitmanagement	plant Aufgabenerledigung zeit- und sachgerecht	
Kontaktfähigkeit, Kommunikations- und Einfühlungsvermögen	kann Kommunikationseinstieg lageangepasst gestalten, drückt sich in Wort und Schrift verständlich und präzise aus, gestaltet Gespräche und kommuniziert ergebnisorientiert, erkennt die emotionale Lage anderer und handelt angemessen, kann sich in andere hineinsetzen	
Kooperations- und Teamfähigkeit	erzielt durch die Zusammenarbeit mit anderen verwertbare Ergebnisse, stimmt sich mit anderen ab und gibt Informationen weiter; identifiziert sich mit den Zielen und Aufgaben der Gruppe, kann sich in eine Gruppe integrieren und dabei eigene Interessen zurückstellen	
Konfliktfähigkeit	kennt Konfliktursachen und nutzt Vermeidungs- und Lösungsstrategien, nimmt Konflikte frühzeitig wahr und trägt zur Lösung bei	
Rollensebstverständnis	orientiert eigenes Verhalten und äußeres Erscheinungsbild an dienstlichen Erfordernissen, tritt situationsangemessen auf	
Organisations- und Planungsfähigkeit	koordiniert und terminiert Arbeitsabläufe, nutzt Gestaltungsmöglichkeiten des Arbeitsbereiches	
Verantwortungsbewusstes Handeln	setzt die verfügbaren polizeilichen Mittel und Methoden angemessen und verhältnismäßig ein	
Selbstständiges Arbeiten und Eigeninitiative	erkennt von sich aus Handlungsbedarf und veranlasst unaufgefordert das Erforderliche – auch ohne vollständige Informationen.	
Problemlösungsvermögen	kann Sachverhalte erfassen und wesentliche von unwesentlichen Informationen unterscheiden, kann Sachverhalte und deren Zusammenhänge zutreffend bewerten, die erforderlichen Schlüsse ziehen	
Lernbereitschaft und Lernfähigkeit	hinterfragt Handlungsabläufe, erkennt Zusammenhänge und entwickelt konkrete Vorschläge, ist Neuerungen gegenüber aufgeschlossen und entwickelt Ideen, kann sich Wissensgebiete selbstständig erschließen	
Physische Belastbarkeit	verfügt über die konditionellen und koordinativen Voraussetzungen zur Umsetzung von Maßnahmen und über ein hohes Maß an Ausdauer	
Stresstoleranz (psychische Belastbarkeit)	bleibt auch unter Belastung leistungsfähig, reagiert auch bei eskalierenden Interaktionen überlegt	
Durchschnittswert der Bewertung außerfachlicher Kompetenzen		

Anlage 3 Feststellung des Gesamtergebnisses des Berufspraktikums gem. § 6 Abs. 6 S. 2 PrakO – B.A.

Von der Hochschule der Polizei auszufüllen:

PKA`in/PKA: geboren am:

hat das Berufspraktikum wie folgt abgeschlossen:

Gesamtergebnis Fachteil 1 – Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder:

Punkte

Note

Gesamtergebnis Fachteil 2 – Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder:

Punkte

Note

Gesamtergebnis Berufspraktikum:

Punkte

Note

Oranienburg, den
.....
(Studiendekan/in)

